



BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-820.390/0012-IV/IVVS4/2017 DVR:0000175

Neumarkt am Wallersee, am 19. Oktober 2017

**ÖBB - Strecken 10102 Wien – Salzburg, km 287,201 - km 289,258
und 26101 Steindorf bei Straßwalchen – Braunau, km 0,000 - km 1,082
Umbau und Gleiszulegung Steindorf bei Straßwalchen - Neumarkt-Köstendorf**

**Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß
§§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000;**

Antrag auf Genehmigung

Öffentliche mündliche Verhandlung am 18. und 19. Oktober 2017

Verhandlungsschrift

**über die öffentliche mündliche Verhandlung aufgenommen am 18. und 19. Oktober 2017 im
Festsaal Neumarkt am Wallersee, Siedlungsstraße 11, 5202 Neumarkt am Wallersee**

Verhandlungsteilnehmer:

**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,
Abt. IV/IVVS4:**

Mag. Michael Andresek als Verhandlungsleiter
Mag.^a Gabriele Fiedler
Mag. Sascha Wolkerstorfer

Abteilung IV/E5 :

Ing. Wilhelm Lampel, als UVP-Sachverständiger für die Fachgebiete Elektromagnetische Felder,
Licht (Beleuchtung/Schatten)
Ramin Maximilian Kleinschuster, BSc

UVP-Koordination:

Dipl. Ing. Oliver Rathschüler
Mag.^a Heike Stadtschreiber

Nichtamtliche UVP-Sachverständige:

Dipl. Ing. Dr. Hans Wehr für das Fachgebiet Eisenbahnwesen – betriebliche Belange
Dipl. Ing. Markus Mayr für das Fachgebiet Eisenbahnwesen – technische Belange

Dipl.-Ing. Peter Flicker für das Fachgebiet Wasserbautechnik und Oberflächenwässer

Univ. Prof. Dr. Christian Kirisits für das Fachgebiet Lärm

Univ. Prof. Dr. Peter Steinhauser für das Fachgebiet Erschütterungen und Sekundärschall

Univ. Pro. Dr. Erich Mursch-Radlgruber für das Fachgebiet Luft und Klima

Dr. Peter Höglinger für das Fachgebiet Denkmalschutz (18.10.2017)

Dr. Michael Jungwirth für das Fachgebiet Humanmedizin (18.10.2017)

Ing. Wilhelm Lampel für das Fachgebiet elektromagnetische Felder, Licht und Beschattung

Dr. Rainer Braunstingl für das Fachgebiet Geologie und Hydrologie (18.10.2017)

Dipl. Ing. Thomas Forsthuber für das Fachgebiet Boden, Grundwasserchemie und Abfall

Dipl. Ing. Martin Kühnert für das Fachgebiet Forstwesen, Wald- und Wildökologie (18.10.2017)

Dipl. Ing. Anton Jäger für das Fachgebiet Agrarwesen, Boden und Fläche

Amt der Salzburger Landesregierung:

Mag. Kai Vogelsang (18.10.2017), Dr. Christian Andorfer (18.10.2017), Dr. Rudolf Prizovsky (18.10.2017)

Marktgemeinde Straßwalchen:

Josef Miedl (18.10.2017)

Stadtgemeinde Neumarkt:

Bgm. Dipl.-Ing. Adolf Rieger

Dipl. Ing. David Oberhummer (18.10.2017)

Landesumweltschutz Salzburg:

Mag. Markus Pointinger (18.10.2017)

Susanne Popp-Kohlweiss, MSc (18.10.2017)

§ 31a – Gutachter:

Dipl. Ing. Harald Birgmann für das Fachgebiet Eisenbahnbautechnik (konstruktiver Ingenieurbau) (18.10.2017)

Ing. Katharina Gottwald für das Fachgebiet Hochbau (18.10.2017)

Dipl. Ing. Dr. Dieter Pichler für das Fachgebiet Eisenbahnbetrieb (18.10.2017)

Dipl. Ing. Harald Rezabek für das Fachgebiet (18.10.2017)

Dr. Günther Achs für die Fachgebiete Lärmschutz, Sekundärschall, Erschütterungstechnik (18.10.2017)

Dipl.-Ing. Peter Eilenberger für das Fachgebiet (18.10.2017)

Dipl.-Ing. Volker Havelec für das Fachgebiet Eisenbahnbautechnik (Oberbau, Fahrweg, Unterbau) (18.10.2017)

Dipl. Ing. Daniel Bady für die Fachgebiete Elektro-, Sicherungs- und Fernmeldetechnik
Ing. Anton Bichler für das Fachgebiet Verkehr, Straßenverkehrstechnik (18.10.2017)

ÖBB-Infrastruktur AG:

Dipl. Ing. Christian Höss, Dipl. Ing. Marcus Jungwirth, Mag. Andreas Netzer (19.10.2017),
Mag. Brigitte Winter, Martin Rettenbacher (18.10.2017), Rechtsanwalt Dr. Dieter Altenburger,
Christine Steininger, Susanne Gagula, Dipl. Ing. Evelyn Schernthanner, Dipl. Volkswirt Oliver
Helmling

Projektanten:

Projektsteuerung:

Dipl. Ing. Daniel Robl

Koordination:

Dipl. Ing. Markus Beitzl (18.10.2017)

Dipl. Ing. Klaus Schedl

Mag. Bozena Gabriel, Dipl. Ing. Katrin Grömer, Dipl. Ing. Dr. Christian Hübner, Mag. Wolfgang
Linhart, Dipl. Ing. Gernot Mauerhofer (18.10.2017), Dipl. Ing. Sarah Neidhart (18.10.2017), Dipl.
Ing. Dr. Wolfgang Unterberger, Ing. Helmut Wiesinger, Gunter Stocker, Christoph Sulzbachner,
Alexander Leitich (18.10.2017)

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Abt. Umwelt und Forst:

Mag. Karin Rainer-Wenger (18.10.2017)

Weitere Verhandlungsteilnehmer:

18.10.2017:

Herbert Hutticher, Anneliese Hutticher

19.10.2017:

keine

1. Verhandlungstag am 18. Oktober 2017

Der Verhandlungsleiter eröffnet die Verhandlung am Mittwoch, den 18. Oktober 2017 um 13:00 Uhr im Festsaal Neumarkt am Wallersee, Siedlungsstraße 11, 5202 Neumarkt am Wallersee, und begrüßt die Teilnehmer, insbesondere die Sachverständigen sowie die Vertreter der Gebietskörperschaften, der mitwirkenden Behörden und der ÖBB-Infrastruktur AG als Antragstellerin. Im Anschluss daran stellt er die UVP-Sachverständigen und deren Fachgebiete sowie die Vertreter der UVP-Behörde vor.

Der Verhandlungsleiter fasst die bisher erfolgten Verfahrensschritte zusammen:

Er weist darauf hin, dass der verfahrenseinleitende Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 5. April 2017 gemäß den Bestimmungen der §§ 44a, 44b und 44d des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, im Großverfahren mit Edikt der Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8. Mai 2017 verlautbart wurde.

Neben dem Aufliegen des Antrags, der Umweltverträglichkeitserklärung samt Projektunterlagen und der Trassengenehmigungsunterlagen bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden Straßwalchen, Neumarkt am Wallersee und Köstendorf, wurde in diesem Edikt die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Einbringung schriftlicher Einwendungen gegen dieses Vorhaben im Zeitraum von Dienstag, den 16. Mai 2017 bis einschließlich Montag, den 26. Juni 2017 kundgemacht.

Des Weiteren sind bereits in diesem Edikt die wesentlichen Rechtsbelehrungen erfolgt, wonach Beteiligte, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erheben, insoweit ihre Parteistellung verlieren. Ebenso wurde auf die Möglichkeit der Entstehung von Bürgerinitiativen und deren Teilnahme am Verfahren als Beteiligte hingewiesen und, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, sowie die Salzburger Umwelthanwaltschaft Gebrauch gemacht.

Des Weiteren sind binnen offener Frist insgesamt 7 Stellungnahmen von Einzelpersonen eingelangt.

Nach Ende der Einwendungsfrist ist beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung noch folgende weitere schriftliche Stellungnahme eingelangt:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien, GZ. BMASK-754.278/0004-VII/VAI/11/2017, vom 4 Oktober 2017

Der Verhandlungsleiter erklärt, dass diese Stellungnahme der Verhandlungsschrift als **Beilage 1** angeschlossen werden.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde von den, von der Behörde beauftragten, Sachverständigen am 25. September 2017 fertig gestellt.

Zuletzt wurde mit Edikt vom 25. September 2017 die öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung samt Beilagen und des forsttechnischen Rodungsgutachtens von Freitag, den 29. September 2017 bis einschließlich Donnerstag, den 19. Oktober 2017 bei der UVP-Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht sowie die Anberaumung der öffentlichen mündlichen Verhandlung für den heutigen und morgigen Tag kundgemacht.

Die vorgenannten Edikte wurden jeweils im redaktionellen Teil der Salzburg-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ und der „Salzburger Nachrichten“ sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart. Die Veröffentlichung erfolgte weiters durch Kundmachung im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Ergänzend wurden sämtliche Standortgemeinden ersucht, dieses Edikt an der jeweiligen Amtstafel anzuschlagen und im Anschluss daran ein mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehenes Edikt an die Behörde zu retournieren.

Der Verhandlungsleiter stellt somit fest, dass alle Behörden, Parteien und Beteiligten zu der am 18. und 19. Oktober 2017 stattfindenden Verhandlung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurden.

Anschließend führt der Verhandlungsleiter zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung Nachstehendes aus:

Gegenstand des Verfahrens ist die **Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß **§ 24 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm 24 und 24f UVP-G 2000**, die Erteilung der **Trassengenehmigung** zur Sicherstellung des Trassenverlaufes gemäß **§ 3 Abs. 2 HIG**, die Erteilung der **eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung** für die vom Vorhaben umfassten Eisenbahnanlagen gemäß **§§ 31 ff. EisbG**, die Erteilung der **wasserrechtlichen Genehmigung** gemäß **§§ 32 und 38 WRG** sowie die Erteilung der **Rodungsbewilligung** gemäß **§§ 17 ff ForstG** für den beantragten Streckenabschnitt im vereinfachten Verfahren gemäß § 23b Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000. Zusätzlich müssen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 erfüllt sein.

Rechtliche Grundlagen:

Der 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idGF, regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken.

Durch das gegenständliche Vorhaben erfolgt die Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km.

Gemäß § 23b Abs. 2 Z. 1 UVP-G 2000 ist für Vorhaben von Hochleistungsstrecken, welche die Änderung von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken durch Änderung der Trasse oder Zulegung eines Gleises, jeweils auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km, zum Gegenstand haben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G durchzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben ist daher antragsgemäß einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen.

§ 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Er hat dabei alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Nach der Aktenlage wird auch ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 bei der Landesregierung von Salzburg durchzuführen sein. Die Landesregierung wird in diesem Verfahren alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderli-

chen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden haben, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Dementsprechend werden seitens der Projektwerberin bei der Landesregierung noch Anträge auf die entsprechenden naturschutz- und straßenrechtlichen Genehmigungen nach den anzuwendenden Materiengesetzen des Landes Salzburg zu stellen sein.

Die Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000 sind gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu koordinieren.

Anzuwendende materiellrechtliche Genehmigungsbestimmungen

1. UVP-G 2000

Gemäß § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 ist es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüterhat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,
2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Aufgabe des UVP-Verfahrens ist es somit nicht, die „umweltverträglichste“ Trasse beziehungsweise Ausführung zu finden, sondern die Trassenauswahl beziehungsweise die Ausführung auf ihre Plausibilität hin zu prüfen und sodann die ausgewählte Trasse auf ihre beziehungsweise das Projekt auf seine Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen, d. h., die Behörde – und damit auch die von ihr beigezogenen Sachverständigen – haben die von der Projektwerberin eingereichte Trasse beziehungsweise das vorgelegte Projekt ihrer Beurteilung zugrunde zu legen.

Genehmigungen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und der übrigen für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Behörden dürfen nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 - dies sind die Begrenzung der Emissionen

von Schadstoffen nach dem Stand der Technik, die Immissionsbelastung der zu schützender Güter möglichst gering zu halten und Abfälle nach dem Stand der Technik zu entsorgen und möglichst zu vermeiden - erfüllt sind.

Gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Zumutbarkeit einer Belästigung nach den bei Eisenbahnvorhaben besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen. Für die Begrenzung von Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken (-teilen) grundsätzlich die Schienenverkehrslärm - Immissionsschutzverordnung, (SchIV), BGBl. Nr. 415/1993, idgF anzuwenden.

Als Grundlage zur Beurteilung der zusätzlichen Luftbelastung am Vorhabensort dient das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, idgF).

2. Hochleistungsstreckengesetz

Gemäß § 3 Abs. 1 HIG bedarf es für die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer Hochleistungsstrecke, die nicht durch Ausbaumaßnahmen - wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken notwendiger Eisenbahnanlagen auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden kann, einer Trassengenehmigung, die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) mit Bescheid zu erteilen hat.

Gemäß § 3 Abs. 2 HIG ist **jedenfalls eine Trassengenehmigung erforderlich, wenn** für den Bau oder die Änderung einer Hochleistungsstrecke **eine UVP durchzuführen ist**. Die entsprechenden Unterlagen (Planunterlagen zur Darstellung des Trassenstreifens) im Sinne des § 4 HIG wurden vorgelegt.

3. Eisenbahngesetz

Gemäß **§ 31 EisbG** ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen die **eisenbahnrechtliche Baugenehmigung** erforderlich.

Bei den gegenständlichen Anlagen handelt es sich größtenteils um Eisenbahnanlagen.

Für die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung wurden von der Projektwerberin die entsprechenden Unterlagen gemäß § 31a (Gutachten) und § 31b EisbG (Bauentwurf) vorgelegt.

Gemäß § 31a EisbG ist dem Antrag bei Hauptbahnen ein projektrelevante Fachgebiete umfassendes Gutachten beizugeben; letztere **zum Beweis, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht**.

Der Stand der Technik wird im § 9b EisbG normiert.

Dies bedeutet, dass die Antragstellerin das Gutachten bereits im Vorfeld einzuholen und mit dem Antrag der Behörde vorzulegen hat. Das Gutachten ist von der Antragstellerin aus dem in § 31a Abs. 2 EisbG angeführten Kreis qualifizierter Personen zu beauftragen.

Für das Gutachten gilt gemäß § 31a EisbG **die widerlegbare Vermutung der Richtigkeit**. Somit ist beim derzeitigen Verfahrensstand davon auszugehen, dass das Projekt dem Stand der Technik gemäß § 9b EisbG und den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Die Gutachter gemäß § 31a EisbG sind an beiden Verhandlungstagen ebenfalls anwesend und werden diese das Gutachten im Zuge der mündlichen Verhandlung zu erläutern und allenfalls zu ergänzen haben.

Die Vorstellung der Gutachter gemäß § 31a EisbG wird im Anschluss an die Einführung des Verhandlungsleiters durch die Projektleitung der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen.

Der Verhandlungsleiter verweist kurz auf die unterschiedlichen Beweisthemen der Gutachter gemäß § 31a EisbG und der Sachverständigen gemäß § 24d UVP-G 2000 hin:

Die im Zuge des vereinfachten UVP-Verfahrens von der Behörde zu erstellende zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24d UVP-G 2000 ist im Wesentlichen aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung und im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen zum selben Vorhaben oder zum Standort der Behörde vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des **§ 24f UVP-G 2000** zu erstellen.

Somit ist, verkürzt dargestellt, Beweisthema des § 31a Gutachtens der Stand der Technik der Eisenbahnanlagen einschließlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes. Beweisthema der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

Hingewiesen wird auf die Bestimmung des § 24h Abs. 1 UVP-G 2000, wonach die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen ist, sowie auf die materiellrechtliche Genehmigungsbestimmung der §§ 34 ff EisbG (eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung).

Somit wird für die Fertigstellung vor Inbetriebnahme von der ÖBB-Infrastruktur AG eine entsprechende Fertigstellungsanzeige unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG oder eine dieser entsprechende § 40 Erklärung) erforderlich.

4. Wasserrechtsgesetz

Gemäß § 127 Abs. 1 lit. b WRG 1959 hat die Eisenbahnbehörde im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren, sofern die Bauten nicht mit einer Wasserentnahme aus oder einer Einleitung in ein öffentliches Gewässer oder obertägigen Privatgewässer oder dadurch die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers vorgesehen ist, die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG anzuwenden. (Konzentration der mit anzuwendenden wasserrechtlichen Bestimmungen im eisenbahnrechtlichen Verfahren).

Konkret wurde im Sinne des § 32 WRG für die Trassenentwässerung sowie im Sinne des §§ 127 Abs. 1 lit. b iVm mit 38 WRG für die Eisenbahn- und Radwegbrücke über den Pfongauer Bach die Genehmigung beantragt.

Somit fällt die Zuständigkeit für die Erteilung der **wasserrechtlichen Bewilligung in diesem Sinne** auch im gegenständlichen UVP-Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund gemäß § 127 Abs. 1 lit. a WRG 1959, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden - unter der Voraussetzung, dass diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden sind oder sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers bezwecken - bedürfen neben der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung auch einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung.

5. Forstgesetz

Für die Rodung von Wald ist gemäß den §§ 17-20 ForstG eine Rodungsbewilligung einzuholen. Gemäß § 185 Abs. 6 ForstG ist mit der Vollziehung der §§ 17-20 ForstG, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut. Somit fällt die Zuständigkeit auch im gegenständlichen UVP-Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Der Verhandlungsleiter hält weiters fest, dass die gegenständliche mündliche Verhandlung gemäß § 44e Abs. 1 AVG öffentlich ist und weist ausdrücklich darauf hin, dass nur Parteien und Beteiligten das Recht zusteht, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Fragen zum gegenständlichen Vorhaben zu stellen und Einwendungen zu erheben. Bloß als Teilnehmer der öffentlichen mündlichen Verhandlung auftretenden Personen sind Zuhörer und haben keinerlei Mitwirkungsbefugnisse. Er überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen. Zur Prüfung von deren Stellung als Partei sowie deren etwaiger Vertretungsbefugnis verweist er neuerlich darauf, dass Beteiligte mit Ausnahme der Formalparteien im gegenständlichen Ediktalverfahren, wenn sie nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, insoweit ihre Parteistellung verloren haben.

Zum Verfahrensablauf der heute beginnenden und am folgenden Werktag fortgesetzten mündlichen Verhandlung erläutert der Verhandlungsleiter die im Sinne einer ökonomischen und zweckmäßigen Abwicklung weiteren beabsichtigten einzelnen Verfahrensabschnitte.

Im Anschluss an diese Rechtsbelehrung erfolgt zunächst eine ausführliche Projektdarstellung durch den Projektleiter der ÖBB-Infrastruktur AG als Antragstellerin. Anschließend wird den Vertretern der Gebietskörperschaften die Gelegenheit zu einer allgemeinen Stellungnahme gegeben. Danach besteht die Möglichkeit zur Erörterung von allgemeinen Fragen zum Vorhaben, die nicht

im Detail in der Verhandlungsschrift festgehalten werden. Für deren Beantwortung stehen die jeweiligen Bearbeiter der Antragstellerin sowie die Sachverständigen zur Verfügung.

Im Sinne der Verfahrensökonomie erfolgt durch den Verhandlungsleiter die Verfahrensordnung, dass sämtliche mündlich vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen, bei Bedarf unter Hilfenahme der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, zu Protokoll zu diktieren und zu unterfertigen sind. Nur mündlich im Zuge der Diskussion vorgebrachte und nicht protokollierte Stellungnahmen und Einwendungen können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Sämtliche mündlich in das Protokoll diktierte Stellungnahmen werden den betreffenden Beteiligten unmittelbar nach der Protokollierung in schriftlicher Form ausgefolgt.

Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass es für beide Verhandlungstage eine Anwesenheitsliste gibt und ersucht die Verhandlungsteilnehmer sich darin mit Vor- und Zuname und Anschrift einzutragen und die Eintragung zu unterfertigen.

Daran anschließend erfolgt die Aufnahme von Stellungnahmen in die Verhandlungsschrift:

Stellungnahme des Verhandlungsleiters:

Die bei der Einleitung der Verhandlung erfolgten Präsentationen der Behörde und der ÖBB-Infrastruktur AG werden als **Beilagen 2 bis 4** zur Verhandlungsschrift übernommen.

Mag. Michael Andresek e.h.

Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft Salzburg, vertreten durch Herrn Mag. Markus Pointinger und Frau Susanne Popp-Kohlweiss, Msc.: (B1)

Zum Thema Ökologische Beleuchtung während der Bau- und Betriebsphase wurde vom Sachverständigen Rathschüler angemerkt, dass in der zusammenfassenden Bewertung eine beabsichtigte Richtigstellung versehentlich unterlassen wurde. Dies soll nun im Wege des Protokolls nachgeholt werden und im Ergebnis den Einwendungen der LUA im Hinblick auf den Stand der Technik gemäß ÖNORM O1052 entsprochen werden.

In Bezug auf die Etablierung eines Magerstandortes auf der Bahnböschung konnte geklärt werden, dass eine Umsetzung der Maßnahme durch Auftragung eines geeigneten Magerstandort-Substrats nicht möglich ist, da dadurch die Standfestigkeit des Bahndamms nicht gewährleistet werden kann und bei einer anfänglich fehlenden Begrünung Oberflächenwasser Schäden am Damm anrichtet. Aus diesem Grund soll nicht wie ursprünglich vorgesehen ein Magerstandort errichtet werden, sondern eine Extensivwiese, die zweimal jährlich gemäht und nicht gedüngt wird. Es wird davon ausgegangen dass sich durch Aushagerung über einen längeren Zeitraum hinweg ökologisch wertvolle magere Standorte etablieren. Damit erfolgt keine Verbesserung im Vergleich zum Bestand sondern lediglich eine wertgleiche Wiederherstellung.

Zum Themenbereich Fledermäuse wurde im Rahmen des Sachverständigengespräches zugesichert, dass über Auflage eine Außernutzungsstellung hiebsreifer Bäume zwingend vorgeschrieben wird. Dies ist erforderlich um das Auslösen des Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der

Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verhindern und die Ökologische Funktionsfähigkeit mittels CEF-Maßnahmen zu erhalten. Die erforderliche Anzahl der zu sichernden Bäume wird noch ermittelt, da nicht sämtliche zu fällenden 30 Einzelbäume für Fledermäuse geeignet sind.

Hinsichtlich des Grünspechts wurde geklärt, dass im Rodungsbereich entlang der Bahnstrecke keine relevanten Baumstrukturen vorhanden sind, die vom Grünspecht genutzt werden könnten. Es bedarf daher auch keiner artspezifischen Maßnahmen.

Hinsichtlich der projektierten Amphibienschutzmaßnahmen konnte folgendes geklärt werden: Einerseits sind Amphibienschutzmaßnahmen bereits im Projekt enthalten und daher umzusetzen, andererseits ist nun über Auflage 13 zusätzlich vorgesehen, dass weitere temporäre Schutzanlagen zu errichten sind. Es wird dennoch empfohlen diese Auflage verbindlicher zu fassen und auf jene Bereiche hinzuweisen wo bereits geschützte Arten kartiert wurden.

Zur Mauereidechse wurde übereingekommen dass diese nicht an einem anderen Standort angesiedelt werden soll, da es sich um eine nicht heimische Art handelt. Sie soll viel mehr mit Schlinge gefangen und im unmittelbaren Umfeld bzw. Nahbereich wieder ausgesetzt werden. Mit dieser Maßnahme kann den artenschutzrechtlichen Verboten ausgewichen werden. Zu diesem Punkt wurde eine Präzisierung der Auflage 21 angekündigt.

Hinsichtlich der Schlingnatter hat die Projektwerberin ihr Konzept zur Absiedlung erläutert, so wie es in Auflage 21 vorgesehen ist. Dies wurde bereits mit der Naturschutzbehörde so vorbesprochen. Sollten dafür Flächen in unmittelbarer Nähe zum Baugeschehen in Frage kommen ist eine temporäre Schutzmaßnahme gegen das Wiedereinwandern in den Baubereich zwingend vorzusehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten muss für abgesiedelte Individuen die Möglichkeit bestehen wieder in die ursprünglichen Lebensräume zurück zu wandern.

Zu der bestehenden Teichanlage, an welcher die Baustraße bzw. nach Baufertigstellung ein Radweg errichtet werden soll wurde im Rahmen der Sachverständigenbesprechung klar gestellt dass in der tatsächlichen Bauausführung sowohl Baustraße als auch Radweg nicht um das Gewässer herum führen sollen, sondern entlang des Bahndamms errichtet werden. Aus zeitlichen Gründen wollte die Projektwerberin die Planung aber nicht mehr ändern, sodass nunmehr zwar das eingereichte Vorhaben bewilligt, tatsächlich aber abweichend errichtet werden soll. Die Behörde sieht hier lediglich die Möglichkeit einer Änderungsgenehmigung im Nachhinein. Grundsätzlich entspricht diese Variante dem Vorschlag der LUA sowie auch der Naturschutzabteilung des Landes und würde sowohl für die Natur als auch für den Projektwerber hinsichtlich Baukosten, Wartung und Erhaltung von Vorteil sein. Es wird daher zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass das Vorhaben nicht wie beantragt umgesetzt wird, sondern in der verbesserten Variante.

Sollte es aber doch zur Umsetzung des Vorhabens kommen ist zwingend vorzuschreiben, dass die Amphibientunnel mit Substrat gefüllt und mit Bermen versehen ausgeführt werden, da sie sonst für Amphibien nicht durchlässig sind.

Generell ist bei der Teichanlage während der Bauphase sowie in der Betriebsphase zwingend die Errichtung einer Amphibienschutzanlage bzw. von Leiteinrichtungen vorzuschreiben.

Zur Bepflanzung nach Abschluss der Bauarbeiten wird empfohlen, dass einerseits Wurzelstöcke, die aus bestehenden und zu entfernenden Gehölzgruppen gewonnen werden, zur Wiederbepflanzung verwendet werden und andererseits auch Stecklinge von ausschlagsfähigen Gehölzarten wie Weiden und Erlen eingesetzt werden. Somit wird gesichert, dass lokale, standortangepasste Gehölze gefördert werden.

Bei Vorschreibung und Umsetzung der o.a. Punkte bestehen seitens der LUA keine Bedenken gegen die Feststellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

Mag. Markus Pointinger e.h., Susanne Popp-Kohlweiss Msc e.h.

Stellungnahme von Frau Anneliese und Herrn Herbert Hutticher, Tannbergstraße 45, 5204 Straßwalchen:

Wir verweisen auf unser bisheriges Vorbringen (D3).

Wir möchten ausdrücklich auf das Erfordernis einer Lärmschutzwand zum Erhalt der Lebensqualität hinweisen.

Ausdrücklich wird auch nochmals die Errichtung des geplanten Radweges abgelehnt, weil kein Erfordernis besteht und die bestehende, wertvolle Fläche der Landwirtschaft verringert wird.

Ebenso fordern wir, dass das Auffangbecken neu geplant wird. Sowohl für den Radweg als auch für das Auffangbecken sollen hochwertige Wiesenflächen auf unserem Grund in Anspruch genommen werden. Als Ersatz für das Auffangbecken wird die Karlwirtswiese (neben bestehendem Biotop), die sich ebenfalls in unserem Gemeinschaftseigentum befindet, vorgeschlagen.

Wir sprechen uns gegen die weite Umfahrung für tägliche Wege während der Bauphase und gegen die Verschmutzung der Straße und den entstehenden Staub sowie Lärm aus.

Weiters befürchten wir vor allem während der Bauphase eine unzumutbare Lärm- und Staubbelästigung. Darüber hinaus befürchten wir auch starke Erschütterungen, die allenfalls zu Gebäudeschäden führen können. Diesbezüglich fordern wir eine entsprechende Beweissicherung unserer Wohn- und landwirtschaftlichen Objekte auf Kosten der Projektwerberin.

Anmerken möchten wir auch, dass bereits jetzt Erschütterungen bei Vorbeifahrten insbesondere von Güterzügen in unseren Objekten wahrzunehmen sind. Da im gegenständlichen Vorhaben die Errichtung von Weichenverbindungen unmittelbar vor unserem Wohnobjekt vorgesehen ist, fürchten wir auch hier unzumutbare Belästigungen.

Oberhalb des bestehenden Biotops befindet sich eine Quelle, wo unter anderem auch wir ein wasserrechtliches Nutzungsrecht haben. Wir ersuchen um Schutz dieser Quelle im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme, beziehungsweise eine allfällige Wiederherstellung der Quelle, sollte diese im Zuge der baulichen Maßnahmenumsetzung versiegen.

Wir sprechen uns gegen eine Wiederaufforstung der Hecken auf unserem Grund aus.

Wir ersuchen die Behörde um Zusendung der Verhandlungsschrift an unsere E-Mail Adresse hutticher@aon.at.

Herbert Hutticher e.h.

Anneliese Hutticher e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Erschütterungen und Sekundärschall, Univ.-Prof. Dr. Peter Steinhauer zur Stellungnahme von Anneliese und Herbert Hutticher:

Bei den Bauarbeiten müssen die für die jeweilige Gebäude-Empfindlichkeitsklasse geltenden Richtwerte der ÖNORM S9020 eingehalten werden. Es sind daher keine Gebäudeschäden zu erwarten. Zur Beweissicherung ist jedoch vor dem Beginn der erschütterungsintensiven Bauarbeiten eine Gebäuderisskartierung durchzuführen.

Auf Basis der im Zuge der UVE-Untersuchungen durchgeführten umfangreichen Immissionsuntersuchungen ist vorherzusagen, dass trotz des Einbaus einer Weiche die Immissionsschutzkriterien der ÖNORM S9012 eingehalten werden und unzumutbare Erschütterungsimmissionen nach dieser Norm nicht eintreten werden.

Dr. Peter Steinhauser e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, Dr. Rainer Braunstingl zur Stellungnahme von Herbert und Anneliese Hutticher:

Die Familie Hutticher wünscht sich eine Verschiebung des Sickerbeckens für Oberflächenwässer von GN 2709 auf das Grundstück 2715 (Karlwirtsweiese) beide KG Straßwalchen Land. Dieser gewünschte Standort neben einem bestehenden Teich wurde mittels Kernbohrung 3/13 unmittelbar neben der Bahnstrecke erkundet: der Untergrund besteht aus Fels; unterhalb von 0,45 m Mutterboden folgt bis 10 Meter Tiefe Konglomerat, welches nur über Klüfte überhaupt wasseraufnahmefähig wäre. In KB 3/13 wurde am 26. Juni 2016 in 9,79 m Teufe Wasser festgestellt. Vermutlich dürfte dort gering ergiebiges Kluftwasser erbohrt worden sein. Geologisch gesehen ist dieser Fels nahezu dicht und müsste der Untergrund fachgerecht erkundet und durch Sickerversuche die notwendige Sickerleistung geprüft werden. Wahrscheinlich kann die erforderliche Sickerleistung an diesem Standort nicht verwirklicht werden, ohne die bestehende Bahnstrecke zu gefährden (Unterspülungsgefahr).

Im Gegensatz dazu ist am geplanten Standort durch die KB 2/13 nachgewiesen, dass bis 11 Meter Teufe steinig-sandiges Kies-Schluff-Gemisch ohne Grundwasser ansteht und wurde die Sickerleistung überprüft. Beim geplanten Sickerbecken ist eine genügende Sickerleistung und ein Flurabstand von mindestens 10 Metern nachgewiesen.

Dr. Rainer Braunstingl e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen Humanmedizin, Dr. Michael Jungwirth zur Stellungnahme von Herbert und Anneliese Hutticher, Tannbergstraße 45, 5204 Straßwalchen:

Herr Herbert Hutticher wendet in der Verhandlung ein, wie schon in seiner schriftlichen Einwendung, dass er und seine Familie über Gebühr von Eisenbahnlärm betroffen sein werden.

Hierzu ist festzuhalten, dass die vorliegenden Projektunterlagen und die hierzu erstellten behördlichen Gutachten jedenfalls unbestreitbar zeigen, dass im Prognosefall der zu erwartenden Bahnlärmpegel im Wohnbereich Tannbergstraße 45, 5402 Straßwalchen jedenfalls Lärmschutz erforderlich macht.

Das Projekt sieht objektseitigen Lärmschutz vor. Der objektseitige Schutz ist in Form von Lärmschutzfenstern und Schalldämmlüftern bereitzustellen.

Wie heute aber auch vom lärmtechnischen Sachverständigen festgehalten, ist aufgrund der vorliegenden Überschreitung des Nachtgrenzwertes der SchIV ein zusätzlicher aktiver Schallschutz in Form z.B. einer Lärmschutzwand zu empfehlen.

Diese Empfehlung wird aus humanmedizinischer Sicht jedenfalls unterstützt. Es wird dem Projektwerber und der Behörde empfohlen im Bereich Tannbergstraße 45 zusätzlichen Lärmschutz zu installieren.

Die behaupteten unzumutbaren Lärmbelastigungen in der Bauphase sind aufgrund der im Projekt und der vom SV Lärm vorgesehene zusätzlichen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Was Staubbelastigungen in der Bauphase betrifft, so verweise ich auf mein Gutachten vom 30.8.2017 und auf die schriftliche Ausführung des SV für Luft und Klima im Rahmen der heutigen Verhandlung. Staubbelastungen in der Bauphase betreffen fast ausschließlich geogenen Staub, der weniger schädlich für den Menschen ist als Feinstaub aus Verbrennungsprozessen. Weiters wirkt diese Belastung nur über eine kurze Zeitspanne ein.

Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen ist im Bereich des Wohnobjekts Tannbergstraße 45 mit keiner Gesundheitsgefährdung und keiner erheblichen Belästigung durch Grobstaubimmissionen zu rechnen.

Zu den Erschütterungen wird auf die Ausführungen des SV für Erschütterungen verwiesen. Wie heute vom Projektwerber mitgeteilt, werden begleitende Erschütterungsmessungen im Objekt Tannbergstraße 45 durchgeführt werden. Somit können allfällige relevante Erschütterungseinwirkungen während der Bau- und Betriebsphase detektiert werden. Was die Betriebsphase betrifft sind die Vorgaben der ÖNORM S 9012 für ausreichenden Erschütterungsschutz einzuhalten.

Dr. Michael Jungwirth e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Lärm, Ao. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Christian Kirisits zur Stellungnahme von Hutticher Anneliese und Herbert, Tannbergstraße 45, 5204 Straßwalchen:

Die Beurteilungspegel für den Schienenverkehrslärm bei Betrieb des Vorhabens wurden entsprechend dem Stand der Technik ermittelt. Dabei wurden alle maßgeblichen Emissionen aus dem Schienenverkehr als auch Verschub im Detail berücksichtigt. Das Ergebnis ergibt eine deutliche Überschreitung eines Grenzwertes nach der rechtlich verbindlichen Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV). Dadurch ergeben sich jedenfalls zwingend objektseitige Maßnahmen in Form von Lärmschutzfenstern und Schalldämmlüftern. Aufgrund der von der Projektwerberin vorgelegten Analysen ergeben sich aus den nach SchIV zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Aspekten keine zwingenden bahnseitigen Maßnahmen (z.B.: Lärmschutzwand).

Es wird aber empfohlen, in diesem speziellen Einzelfall, mit einer mehr als 10 dB Überschreitung des Grenzwertes nach SchIV im Nachtzeitraum, zusätzlich zu den objektseitigen Maßnahmen auch bahnseitige Maßnahmen (z.B.: Lärmschutzwand) zum Schutz im Bereich Tannbergstraße 45 umzusetzen. In diesem Fall sind als Minderungsmaßnahme für den auftretenden Baulärm die jedenfalls notwendigen objektseitigen Maßnahmen vor Baubeginn umzusetzen.

Für die Bauphase wurden dem Stand der Technik entsprechend Baulärmindizes zur Beurteilung der Belästigung und Gesundheitsgefährdung ermittelt. Die Projektwerberin sieht für den Baulärm konkrete Minderungsmaßnahmen vor. Zusätzlich werden in der „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen“ zusätzliche und konkretisierende Maßnahmen sowie eine begleitende Kontrolle formuliert. Insbesondere wird damit die Einhaltung der eingeschränkten Bauarbeitszeiten gewährleistet.

Dr. Christian Kirisits e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Luft und Klima, Univ. Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber, zur Stellungnahme von Anneliese und Herbert Hutticher, Tannbergstraße 45, 5204 Straßwalchen:

Die berechnete maximale Immissionsgesamtbelastung PM10 JMW (Feinstaub Jahresmittelwert) wird in der UVE (Einlagezahl E0901, Tab. 21) mit $23,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (JMW Grenzwert = $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) ausgewiesen. Die maximale Zusatzbelastung durch die Bautätigkeit liegt im Bereich von $4 - 5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei einer Grundbelastung von $17 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Man erkennt dabei, dass die zu erwartende Belastung durch Feinstaub (PM10) deutlich unter dem Grenzwert zu liegen kommt. In Tab. 22 wurde die zu erwartende Anzahl der Überschreitung des Tagesmittelwertes dargestellt. Es ist zu erwarten, dass in der Gesamtbelastung das Beurteilungskriterium von 25 Überschreitungstagen eingehalten wird.

Es kann noch festgestellt werden, dass die zu erwartenden Belastung auf die Dauer der Bautätigkeit beschränkt bleibt.

Freisetzung von Staub wird durch die vorgesehen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Luftschadstoffen minimiert (Z.B. Reifenwaschanlage usw.).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass während der Bautätigkeiten die gesetzlich gültigen Grenzwerte eingehalten werden. Die merkbaren nachteiligen Veränderungen bleiben auf die Dauer der intensiven Bautätigkeit beschränkt.

Dr. Erich Mursch-Radlgruber, e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, Dipl.-Ing. Peter Flicker zur Stellungnahme von Anneliese und Herbert Hutticher:

Die jetzt im Zuge der Verhandlung vorgeschlagene Verlegung des Versickerungsbeckens 3 vom projektgemäßen Standorts ca km 288,3 auf einen Standort ca km 288,75 wurde im Detail mit der Partei auf Basis der Lagepläne und Höhenkoten besprochen. Das bestehende Versickerungsbecken wird von beiden Seiten im freien Gefälle von der Bahnentwässerung dotiert und bei einer Verschiebung des Beckenstandorts wie oben angeführt müsste eine deutlich tiefere Beckensohle hergestellt werden um den Zulauf von Niederschlagwässern aus dem östlichen Trassenteil zu gewährleisten. Die Gelände OK im Bereich des projektgemäßen Beckens liegt bei ca 537,40 müA, im Bereich des verschobenen Beckens bei 540 bis 542 müA und zusätzlich steigt nördlich der Hang rasch auf Höhe 548 müA. Zur Folge der schlechteren Versickerung am vorgeschlagenen Beckenstandort wird noch mehr Beckenvolumen benötigt. Ein Eintrag der benötigten Grundfläche des projektgemäßen Beckens am vorgeschlagenen Standort zeigt, dass man massiv den Felshang anschneiden müsste und sehr große Geländeabsenkungen erforderlich wären und durch die wesentlich vergrößerten Böschungflächen die beanspruchte Grundfläche deutlich gegenüber dem projektgemäßen Becken vergrößert würde. Insgesamt ist dieser Beckenstandort aus fachlicher Sicht nicht geeignet und nach wasserbautechnischen Kriterien wesentlich ungünstiger als der projektgemäße Standort. Die Notwendigkeit mittels Versickerungsbecken für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Bahntrasse nach Stand der Technik zu sorgen, gilt in gleicher Weise für den jetzt vorgeschlagenen alternativen Beckenstandort wie sie bereits in der Beantwortung des schriftlichen Einspruchs vor der Vorlage des UVP Gutachtens zu einem anderen alternativen Standort des Versickerungsbeckens 3 erfolgt ist. Die projektgemäße Lösung entspricht dem Stand der Technik und es wird nur im erforderlichen Umfang Grund in Anspruch genommen.

Bezüglich der Eignung des vorgeschlagenen alternativen Beckenstandorts im Hinblick auf die Versickerungsfähigkeit – nach vorliegender Bohrung KB3/13 (km 288,75) im unmittelbaren Bereich des vorgeschlagenen Beckens Fels - OK 0,5m unter Gelände OK angetroffen, Mächtigkeit des angetroffenen Fels mind. 10m – siehe Gutachten Hydrogeologie.

Dipl.-Ing. Peter Flicker e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, Landesgeologe Dr. Rainer Braunstingl zur Stellungnahme Brunnen Steindorf (Familie Hutticher) vom 15.09.2017 (Zahl 20602-GD/1042/223-2017) - Korrektur:

In der hydrogeologischen Beschreibung des Brunnens der WG Steindorf-Burgfried auf Grundstück 2596 KG Straßwalchen Land wird korrigiert, dass der Flurabstand 28 Meter und nicht 18 Meter

beträgt, gleichlautend das dortige Sickerbecken einen Flurabstand von 25 Meter anstatt 15 Meter aufweisen wird. Das Grundwasser spiegelt hier also knapp 30 Meter unter Gelände aus.

Dr. Rainer Braunstingl e.h.

Erklärung des Verhandlungsleiters:

Am 18. Oktober 2017 um 17:00 Uhr wird nach Umfrage festgestellt, dass für den heutigen Tag keine Fragen an die Sachverständigen mehr vorliegen und erklärt, dass der erste Verhandlungstag abgeschlossen wird und die Verhandlung am 19. Oktober 2017 um 09:00 Uhr im gleichen Verhandlungslokal fortgesetzt wird.

Mag. Michael Andresek e.h.

2. Verhandlungstag am 19. Oktober 2017

Der Verhandlungsleiter setzt die Verhandlung am Donnerstag, den 19. Oktober 2017 um 09:00 Uhr im Festsaal Neumarkt am Wallersee, Siedlungsstraße 11, 5202 Neumarkt am Wallersee mit der Aufnahme der Stellungnahmen und Beantwortungen der Sachverständigen in die Verhandlungsschrift fort:

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie, DI Oliver Rathschüler zur Stellungnahme von Mag. Markus Pointinger und Msc Susanne Popp Kohlweiss, als Vertreter des LUA Sbg:

Es wird hier lediglich auf jene Bereiche eingegangen, wo Ergänzungen / Anpassungen / Präzisierungen von Maßnahmen erforderlich sind. Ansonsten gibt die Stn der Vertreter des LUA Sbg. die geführte Diskussion korrekt wieder.

zu Absatz (Abs.) 1 der Stellungnahme (Stn)

Hinsichtlich Beleuchtung wird folgendes vorgeschrieben (Anm. Diese Vorschreibung war bislang nicht im Maßnahmenkatalog enthalten): „Die für das Vorhaben in Bau- und Betriebsphase eingesetzten Leuchtkörper haben dem Stand der Technik, jedenfalls jedoch der ÖNORM O1052 zu entsprechen.“

zu Abs. 3 der Stn

Maßnahme 87 wird zu den zwingend erforderlichen Maßnahmen für die Betriebsphase verschoben und wie folgt präzisiert: „Geeignete hiebsreife Altbäumen im Nahbereich des Vorhabens sind als Artenhilfsmaßnahme für Fledermäuse und Vögel für die Dauer, bis die Ausgleichspflanzungen in Funktion sind, außer Nutzung zu stellen. Die Festlegung, welche Bäume außer Nutzung gestellt werden, hat rechtzeitig vor Eingriffsbeginn durch die Umweltbaubegleitung zu erfolgen. Dabei ist die Sicherheit von etwaig angrenzenden Wegen sowie die forsthygienische Unbedenklichkeit eines solchen Außer-Nutzung Stellens zwingend zu beachten.“

zu Abs. 5 der Stn

Maßnahme 13 lautet dzt.: „*Temporäre Amphibienleitanlagen sind sofern in der Bauphase von der UBB ein Bedarf festgestellt wird, insbesondere im Hinblick auf den Bauverkehr, ggf. zu errichten.*“

Maßnahme 13 wird wie folgt präzisiert: „*Temporäre Amphibienleitanlagen sind, sofern in der Bauphase von der UBB ein Bedarf festgestellt wird, insbesondere im Hinblick auf jene Bereiche, wo bereits geschützte Arten festgestellt wurden, rechtzeitig zu errichten.*“

Dipl.-Ing. Oliver Rathschüler e.h.

Schlussstellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG als Projektwerberin:

Einleitend wird vollinhaltlich auf den Antrag und die vorgelegten Unterlagen der Projektwerberin, insbesondere auf die UVE und das Gutachten gemäß § 31a EisbG, verwiesen.

Soweit von einzelnen Parteien oder Beteiligten gegen das Vorhaben Einwendungen oder widersprechende oder verspätete Anträge erstattet wurden, mögen diese, sofern die Projektwerberin ihnen nicht ausdrücklich zustimmte, ab- bzw zurückgewiesen bzw. auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung ersucht.

ALLGEMEINE THEMEN:

1. Lärm- und Erschütterungsschutz

Lärm:

Aufgrund der Vorgaben der SchIV (§ 1 Abs 2 Z 2) waren für das gegenständliche Vorhaben schallschutztechnische Maßnahmen vorzusehen. Bei projektgemäßer Ausführung kommt es daher zu keiner unzulässigen Lärmbelastung. Eine Überprüfung der Wirksamkeit der angewendeten Maßnahmen im Zuge der Inbetriebnahme ist projektseitig vorgesehen, aufgrund der angewendeten technischen Lösung werden aber im Regelbetrieb keine laufenden Kontrollen oder Maßnahmen notwendig sein.

Die SchIV stellt insbesondere auf den Schutz der menschlichen Gesundheit ab. Ihre Grenzwerte bilden eine ausreichende Grundlage für die Beschreibung und Bewertung lärmbedingter Auswirkungen eines Eisenbahnvorhabens; sie genügen der Anforderung einer sachlich gerechtfertigten, bundesweit einheitlichen Anwendung von Lärmschutzstandards auf dem Stand der Technik.

Gemäß § 5 Abs 3 SchIV sind, sofern die Kosten bahnseitiger Maßnahmen das Dreifache der Herstellungskosten objektseitiger Maßnahmen übersteigen, grundsätzlich nur objektseitige Maßnahmen zu setzen. Dieses Kriterium ist – auch in Hinblick auf die durch die zitierte Bestimmung gebotene Interessenabwägung – aufgrund der topographischen Lage der zu schützenden Objekte erfüllt. Wo das Kriterium erfüllt ist (ca 90 Gebäude), erfolgt eine Förderung des Einbaus der durch das Bahnprojekt erforderlich gewordenen Schallschutzfenster durch die betroffenen Anrainer nach Vorlage einer Rechnung und allenfalls Kontrolle des erfolgten Einbaus gemäß den Durchfüh-

rungsbestimmungen des BMVIT zur SchIV (DB-SchIV) GZ BMVIT -260.415/0001-II/SCH5/2005 vom Jänner 2006.

2. Information über die Bauabwicklung

Die Projektwerberin wird die Anrainer über die Bauabwicklung ausreichend und zeitgerecht informieren und auch eine dauerhaft erreichbare Ansprechperson (samt Vertretung) mit öffentlich bekannt gegebenen Kontaktdaten nominieren.

3. Grundeinlöse

3.1. Allgemeines

Der Erwerb der erforderlichen Grundstücke und Rechte erfolgt auf Basis von Gutachten gerichtlich beideter Sachverständiger.

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen rekultiviert zurückgestellt.

Erforderlichenfalls werden Grenzzeichen im Baubereich gesichert und nach Baufertigstellung wiederhergestellt. Die Auswahl bzw. Versetzung von Grenzzeichen erfolgt nach Maßgabe des Bestandes und nach den Vorgaben des Vermessungsgesetzes.

3.2. Entschädigung Grundeinlöse

Die Projektwerberin strebt privatrechtliche Einigungen mit den Liegenschaftseigentümern an. Der Erwerb der erforderlichen Grundstücke und Rechte erfolgt auf Basis von Gutachten unabhängiger, allgemein gerichtlich beideter bzw. zertifizierter Sachverständiger. Sobald die Gutachten erstellt sind, wird die Projektwerberin mit den betroffenen Parteien zeitgerecht Kontakt aufnehmen um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Grundsätzlich werden die im EibEG dargestellten Rechte bzw Inanspruchnahmen unter Berücksichtigung der laufenden Judikatur entschädigt. Entschädigungsfähig sind auch Flurschäden.

Das allgemeine Entschädigungsgutachten weist nach Vergleichswertverfahren die Preisniveaus der jeweiligen Widmungsarten aus. Es bildet die Grundlage für die Detailgutachten, die für jede Fläche eigens erstellt werden. Nachdem das Projekt mit Steuergeldern finanziert wird, ist die Projektwerberin den Geboten der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Es ist daher nur der Erwerb der zur Projektrealisierung erforderlichen Rechte vorgesehen. Die Projektwerberin kann daher nur eine gemäß § 365 ABGB angemessene Entschädigungen leisten. Diese Entschädigung ist in Geld zu leisten.

4. Schäden

Das Projekt beinhaltet ausreichende Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden. Allenfalls dennoch auftretende Schäden werden nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen abgegolten. Erforderliche Beweissicherungen werden durchgeführt.

Transporte finden – soweit das öffentliche Straßennetz beansprucht werden muß – lediglich im Rahmen der ausgewiesenen Lastklassen statt. Die Projektwerberin kann im Übrigen nicht für den Verkehr auf öffentlichen Straßen verantwortlich gemacht werden.

5. Hochbaubeweissicherung

Die Projektwerberin lässt Beweissicherungen von Objekten innerhalb des von den Sachverständigen determinierten Nahebereiches durch gerichtlich beeidete Sachverständige durchführen. Das Ergebnis der Beweissicherung wird den Betroffenen zur Verfügung gestellt.

6. Brunnen

Das Projekt sieht auch Beweissicherungen für Brunnen vor. Dabei soll festgestellt werden, ob und inwieweit Wassernutzungen durch das Projekt quantitativ und qualitativ beeinflusst werden. Soweit es zu nachteiligen Auswirkungen kommt, wird hierfür im Rahmen der geltenden Rechtslage Ersatz geleistet.

Soweit ein Eingriff in wasserrechtlich geschützte Rechte (siehe § 12 WRG) erforderlich wird, sind der Projektwerberin gegebenenfalls die Zwangsrechte im Sinne der §§ 60 ff WRG einzuräumen.

7. Einbauten

Die erforderlichen Einbautenverlegungen werden veranlasst. Die Kostentragung erfolgt nach Maßgabe der mit den Einbautenträgern getroffenen Regelungen.

8. Zufahrten und Wege

Berührte Zufahrten und Wege werden gemäß § 20 Eisenbahngesetz aufrechterhalten bzw wiederhergestellt. Im Falle von Einschränkungen während der Bauphase erfolgt eine Abstimmung mit den Grundeigentümern.

9. Oberflächenabflussverhältnisse

Die Aufrechterhaltung der Oberflächenabflussverhältnisse bzw. die schadlose Abfuhr der anfallenden Oberflächenwässer ist projektgemäß sichergestellt.

10. Ab- bzw Zurückweisung von Einwendungen; Interessenabwägung

Soweit Einwendungen eine Verletzung subjektiv öffentlicher Rechte zum Inhalt haben – wovon die Projektwerberin nicht ausgeht – werden diese als unbegründet abzuweisen sein, weil der durch das Vorhaben entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist, als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens erwächst.

B. Stellungnahme zu den Maßnahmenvorschlägen der UVP-Sachverständigen (Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, BMVIT, Wien 25.09.2017; Pkt. 10. Maßnahmenkatalog S. 160 ff.)

zu 10.2.2. Wirkfaktor Erschütterungen und Sekundärschall

zu Unterpunkt:

8. *Im Bereich der Wohnbebauung ist der Fahrweg mit einem schweren Gleisoberbau, Regelschotterbetthöhe und hochverdichtetem Unterbauplanum auszuführen. Die Verdichtung muss zumindest $E_{v2} = 200 \text{ MN/m}^2$ erreichen. Anzustreben sind 300 MN/m^2 .*

Die ÖBB teilt die Meinung des Sachverständigen, dass eine Unterbauverdichtung im Erschütterungsbereich immissionsreduzierend wirkt. Da im gegenständlichen Projekt jedoch die gemessenen und prognostizierten Erschütterungsimmissionen deutlich unter den Grenzwerten liegen wird vorgeschlagen, auf Grund der erhöhten Beanspruchung des Schotterbettes bei starker Verdichtung und der nicht auszuschließenden Erhöhung von Sekundärschallimmissionen hier auf diese Maßnahme zu verzichten (Ausgenommen davon ist die Mattigtalbahnhof im Bereich von km 0,725 bis km 0,925).

zu Unterpunkt:

9. *Bei den Bauarbeiten dürfen grundsätzlich nur Maschinen zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen. In jenen Bereichen, in denen sich die Bauarbeiten auf weniger als 150 m an Bauwerke annähern, sind bei der Auswahl der Bauverfahren neben anderen Kriterien auch die hervorgerufenen Erschütterungen zu berücksichtigen. Von jenen Baumaschinen, die geeignet sind, starke Erschütterungen hervorzurufen (insbesondere Vibrorammen, Vibrowalzen, Mastrammgeräte, Hydraulikbagger, Hydraulikhämmer) sind Datenblätter der zum Einsatz vorgesehenen Maschinentypen zur Freigabe vorzulegen. Bei Maschinen, die länger andauernde Erschütterungen hervorrufen, sind auch Angaben über die Arbeitsfrequenz, Schlagzahl, durchschnittliche Zyklusdauer etc. erforderlich.*

Die Projektwerberin regt an, die Maßnahme 9 wie folgt zu ändern:

„9. Bei den Bauarbeiten dürfen grundsätzlich nur Maschinen zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen. In jenen Bereichen, in denen sich die Bauarbeiten auf weniger als 150 m an Bauwerke annähern, sind bei der Auswahl der Bauverfahren neben anderen Kriterien auch die hervorgerufenen Erschütterungen zu berücksichtigen. Von jenen Baumaschinen, die geeignet sind, starke Erschütterungen hervorzurufen (insbesondere Vibrorammen, Vibrowalzen, Mastrammgeräte, Hydraulikbagger, Hydraulikhämmer) sind Datenblätter der zum Einsatz vorgesehenen Maschinentypen der örtlichen Bauaufsicht zur Freigabe vorzulegen. Bei Maschinen, die länger andauernde Erschütterungen hervorrufen, sind auch Angaben über die Arbeitsfrequenz, Schlagzahl, durchschnittliche Zyklusdauer etc. erforderlich.“

zu 10.2.3. Schutzgut Tiere (inkl. Wildökologie), Pflanzen (inkl. Waldökologie und Forstwesen) und deren Lebensräume

Schutzgut Tiere und deren Lebensräume

zu Unterpunkt:

14. *Präzisierung Maßnahme ÖKO BAU 07: Einschränkung des Schlägerungszeitraumes für Vögel und Fledermäuse. Schlägerungen sind ausschließlich im Spät-September und Oktober durchzuführen. Eine fledermauskundliche Fachperson der Umweltbaubegleitung hat die Schlägerungsarbeiten zu beaufsichtigen und während der Schlägerung allfällig betroffene Fledermäuse fachgerecht zu versorgen (Transportbox, Pflegestation, etc.).*

Die Projektwerberin regt an, die Maßnahme 14 wie folgt zu ändern:

14. Präzisierung Maßnahme ÖKO BAU 07: Einschränkung des Schlägerungszeitraumes für fledermausrelevante Altbaumbestände. Schlägerungen sind ausschließlich im Spät-September und Oktober durchzuführen. Eine fledermauskundliche Fachperson der Umweltbaubegleitung hat die Schlägerungsarbeiten zu beaufsichtigen und während der Schlägerung allfällig betroffene Fledermäuse fachgerecht zu versorgen (Transportbox, Pflegestation, etc.).

zu Unterpunkt:

18. *Der Radweg und dazugehörige Anlagenteile um den Teich nördlich der Haltestelle Neumarkt-Köstendorf sind außerhalb der Wanderzeiten der lokal vorkommenden Amphibien herzustellen.*

Die Projektwerberin regt an, die Maßnahme 14 wie folgt zu ändern:

18. Sofern die Empfehlung Nr. 88 in den Spätherbst- bzw. Wintermonaten nicht umgesetzt wird, sind der Radweg und dazugehörige Anlagenteile um den Teich nördlich der Haltestelle Neumarkt-Köstendorf außerhalb der Wanderzeiten der lokal vorkommenden Amphibien herzustellen.

zu Unterpunkt:

19. *Die Lebensräume der Mauereidechse dürfen nicht während der Winterruhe (1. Sept. bis 30. März) beansprucht werden.*

Die Projektwerberin regt an, die Maßnahme 14 wie folgt zu ändern:

Die Lebensräume der Mauereidechse dürfen erst nach erfolgter zweimaliger Absammlung (vor Beginn der Arbeiten im relevanten Abschnitt) beansprucht werden.

zu Unterpunkt:

21. *Präzisierung Maßnahme ÖKO BAU 06: (letzter Satz der Maßnahmenbeschreibung der PW hat zu entfallen): „... Die abgefangenen Tiere sind in Ersatzlebensräume zu übersiedeln. Diese Ersatzlebensräume sind in einem Umkreis von ca. 2 bis 3 km um die Eingriffsfläche auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen mind. ein Jahr vor Umsiedelungsbeginn anzulegen. Ausstattung: entsprechend dem Praxismerkblatt „Kleinstrukturen Steinhäufen und Steinwälle“ der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz („karch“) od. vergleichbar. Alternativ können gleichwertige, bereits bestehende Strukturen zur Aussetzung der Tiere verwendet werden.*

Dazu muss jedoch vor der Umsiedelung sichergestellt sein, dass die ausgewählten Lebensräume nicht bereits weitgehend besetzt sind.

Die Projektwerberin regt an, die Maßnahme 14 wie folgt zu ändern:

21. Präzisierung Maßnahme ÖKO BAU 06: (letzter Satz der Maßnahmenbeschreibung der PW hat zu entfallen): „. . . Die abgefangenen Tiere sind in geeignete Ersatzlebensräume zu übersiedeln. Diese Ersatzlebensräume sind z.B. in einem Umkreis von bis zu 3 km um die Eingriffsfläche auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen rechtzeitig vor Umsiedlungsbeginn anzulegen. Ausstattung: entsprechend dem Praxismerkblatt „Kleinstrukturen Steinhäufen und Steinwälle“ der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz („karch“) od. vergleichbar. Alternativ können gleichwertige, bereits bestehende Strukturen zur Aussetzung der Tiere verwendet werden. Dazu muss jedoch vor der Umsiedelung sichergestellt sein, dass die ausgewählten Lebensräume nicht bereits weitgehend besetzt sind.

Es werden keine zusätzlichen trassenfernen Ersatzlebensräume für Mauereidechsen forciert.

Fachbereiche Wildökologie, Forstwesen und Waldökologie

zu Unterpunkt:

22. Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle benachbarten Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun oder massive Abplankung oder PE-Baustellenabsperrung) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten.

Die Projektwerberin regt an, die Maßnahme 14 wie folgt zu ändern:

22. Vor Beginn der Bautätigkeiten sind alle unmittelbar an die Baufelder angrenzenden Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun, massive Abplankung oder PE-Baustellenabsperrung) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten.

zu Unterpunkt:

24. Nicht staubfrei befestigte Baustraßen sind in einem Umkreis von 50 m von Waldbeständen feucht zu halten.

Die Projektwerberin regt an, die Maßnahme 14 wie folgt zu ändern:

24. Nicht staubfrei befestigte Baustraßen sind bei sichtbarer Staubentwicklung während der Betriebszeiten der Baustelle in einem Umkreis von 50 m von Waldbeständen feucht zu halten.

10.2.6. Gewässerökologie

zu Unterpunkt:

41. Verunreinigungen durch Treibstoffe, Öle, Schmierstoffe, Baustoffe udgl. der Gewässer sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzaun entlang Baustelle inklusive der Nebeneinrichtungen und Materiallagerflächen, ordnungsgemäße Reinigung und Entsorgung von Bauabwässern und Bauabfällen etc.) zu vermeiden.

Die Projektwerberin regt an, die Maßnahme 14 wie folgt zu ändern:

41. Verunreinigungen durch Treibstoffe, Öle, Schmierstoffe, Baustoffe udgl. der Gewässer sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzaun entlang Baustelle inklusive der Nebeneinrichtungen und Materiallagerflächen (im Nahbereich der Gewässer), ordnungsgemäße Reinigung und Entsorgung von Bauabwässern und Bauabfällen etc.) zu vermeiden.

D. Stellungnahme zum Vorbringen der Salzburger Landesumweltanwaltschaft vom 2017-10-18

1. Hinsichtlich der Ausführungen zu Amphibien:

Aus derzeitigem Stand sind keine weiteren Leiteinrichtungen notwendig. Sollten weitere temporäre Schutzanlagen auf Grund geänderter Gegebenheiten erforderlich werden, werden diese bei Bedarf (Feststellung durch UBB) errichtet. Eine verbindlichere Formulierung ist aus Sicht der Projektwerberin nicht erforderlich.

2. Hinsichtlich der bestehenden Teichanlage:

Die Projektwerberin prüft eine geänderte Führung (bahnparallel) des Rad- und Fußweges (vgl dazu auch die Ausführungen zum Vorbringen von Herrn Hutticher unten).

3. Hinsichtlich der geforderten Vorschreibung zu Amphibienleiteinrichtungen:

Die Projektwerberin verweist auf die im Projekt vorgesehene Maßnahme „ÖKO Bau 09“ in der Bauphase sowie „ÖKO 11“ für die Betriebsphase, welche geeignete Amphibienschutzeinrichtungen vorsieht.

4. Hinsichtlich der empfohlenen Wiederverwendung von vor Ort stockenden Gehölzen :

Aus Sicht der Projektwerberin ist eine Wiederverwendung nicht zwingend erforderlich und bedeutet zudem einen erhöhten, nicht gerechtfertigten Aufwand.

D. Zur Stellungnahme von Anneliese und Herbert Hutticher:

1. Zur Notwendigkeit einer Lärmschutzwand:

Im Hinblick auf die Empfehlungen der SV für Humanmedizin und Lärmschutz wird die Angelegenheit nochmals geprüft.

5. Radweg und Bahnbegleitweg:

Die Projektwerberin bringt vor, dass es sich bei dem Weg um eine Eisenbahnanlage iSd § 10 EisbG handelt, die zur regelmäßigen Inspektion, Wartung und Instandhaltung der Strecke erforderlich ist. Er dient insbesondere der Wartung und Instandhaltung der an der Strecke gelegenen Versickerungsbecken und des Technikgebäudes.

Außerdem dient er im öffentlichen Verkehrsinteresse der Erschließung des Bahnhofs Neumarkt/Köstendorf, der künftig den lokal wesentlichen Regionalverkehrsknoten bilden wird und für den eine ausreichende Erschließung nicht nur zur Zufahrt mit KFZ, sondern auch zur Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer geschaffen werden muss, um ein attraktives Verkehrsangebot zu erhalten bzw dieses zu verbessern.

Überdies liegt der Weg im öffentlichen Interesse der betroffenen Gemeinde und des Landes Salzburg im Rahmen der Verkehrsplanung von Straßen und Wegen.

Die Projektwerberin wird sich jedoch in Abstimmung mit dem Land und den Gemeinden intensiv um eine einvernehmliche Lösung mit dem Grundeigentümer bemühen, um die Grundinanspruchnahme in seinem Bereich so gering wie irgend möglich zu halten. Auch alternative Trassenführungen des Weges werden nochmals vertieft und intensiv geprüft werden.

Außerdem wird die Projektwerberin im Zuge der Grundeinlöse bemüht sein, die Gestellung von Tauschflächen zu ermöglichen, um den Flächenverlust auszugleichen.

6. Thematik Neuplanung des Auffangbeckens:

Gemeinsam mit der Familie Hutticher, den Planern Hr. Robl und Hr. Mauerhofer sowie dem SV für Wasserbautechnik Hr. Flicker wurde der Vorschlag einer Verlegung des Absetzbeckens zum bestehenden Biotop im Zuge der Verhandlung besprochen und aus fachlichen Gründen (Höhenlage, keine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes etc.) abgelehnt.

Es wird auf die Stellungnahme der SV verwiesen.

7. Thematik Umwege, Verschmutzung, Staub, Lärm:

Seitens der Projektwerberin werden im Zuge der Bauausführungen die verkehrlichen Einschränkungen so gering als nötig gehalten. Auch werden die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen um die Beeinträchtigungen wie Staub, Lärm innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bzw. so gering als möglich zu halten.

Beweissicherung Wohn-, landwirtschaftliche Objekte Fam. Hutticher:

Seitens der Projektwerberin wird vor Baubeginn ein umfangreiches Beweissicherungsprogramm durchgeführt, bei welchem die Objekte der Familie Hutticher jedenfalls miteinbezogen werden (bautechnische Beweissicherung Gebäude, Erschütterung, Quelle oberhalb des Biotops).

8. Wiederaufforstung Hecke(n):

Auf den Grundstücken, welche nach Umsetzung des Bauvorhabens im Eigentum der Familie Hutticher verbleiben, sind keine Heckenaufforstungen geplant.

Für die Projektwerberin:

Dipl. Ing. Christian Höss eh, Mag. Andreas Netzer e.h.
Mag. Brigitte Winter eh, Dr. Dieter Altenburger (RA) e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie, Dipl.-Ing. Oliver Rathschüler zur Stellungnahme der Projektwerberin zu den Maßnahmenvorschlägen Ökologie und Gewässerökologie:

Zum Änderungsvorschlag betreffend Maßnahme 14 „Präzisierung Maßnahme ÖKO BAU 07: Einschränkung des Schlägerungszeitraumes . . .“ ist festzuhalten, dass der Änderung auf *fledermausrelevante Altbaumbestände* fachlich zugestimmt werden kann. Festzuhalten ist weiters, dass im gegenständlichen Vorhaben nicht von *Altbaumbeständen* sondern lediglich von *Altbäumen* zu sprechen ist. Die geänderte Formulierung der Maßnahme lautet wie folgt:

„M 14. Präzisierung Maßnahme ÖKO BAU 07: Einschränkung des Schlägerungszeitraumes für fledermausrelevante Altbäume. Schlägerungen sind ausschließlich im Spät-September und Oktober durchzuführen. Eine fledermauskundliche Fachperson der Umweltbaubegleitung hat die Schlägerungsarbeiten zu beaufsichtigen und während der Schlägerung allfällig betroffene Fledermäuse fachgerecht zu versorgen (Transportbox, Pflegestation, etc.).*

**Das „Auszeigen“ der fledermausrelevanten Altbäume hat durch die fledermauskundliche Fachperson der Umweltbaubegleitung zu erfolgen.“*

Zum Präzisierungsvorschlag betreffend Maßnahme 18 „Der Radweg und dazugehörige Anlagenteile um den Teich nördlich der Haltestelle Neumarkt-Köstendorf . . .“ ist festzuhalten, dass der vorgeschlagenen Präzisierung der Formulierung fachlich zugestimmt werden kann. Die geänderte Formulierung der Maßnahme lautet wie folgt:

„M 18. Sofern die Empfehlung Nr. 88 in den Spätherbst- bzw. Wintermonaten nicht umgesetzt wird, sind der Radweg und dazugehörige Anlagenteile um den Teich nördlich der Haltestelle Neumarkt-Köstendorf außerhalb der Wanderzeiten der lokal vorkommenden Amphibien herzustellen.“

Zum Änderungsvorschlag betreffend Maßnahme 19. „Die Lebensräume der Mauereidechse dürfen . . .“ ist festzuhalten, dass der vorgeschlagenen Änderung der Formulierung fachlich zugestimmt werden kann. Die geänderte Formulierung der Maßnahme lautet wie folgt:

„M 19. Die Lebensräume der Mauereidechse dürfen erst nach erfolgter zweimaliger Absammlung (vor Beginn der Arbeiten im relevanten Abschnitt) beansprucht werden.“

Zum Änderungsvorschlag betreffend Maßnahme 21. Präzisierung Maßnahme ÖKO BAU 06: (letzter Satz der Maßnahmenbeschreibung der PW hat zu entfallen): . . .“ ist festzuhalten, dass der vorgeschlagenen Änderung der Formulierung fachlich zugestimmt werden kann. Die geänderte Formulierung der Maßnahme lautet wie folgt:

„M 21. Präzisierung Maßnahme ÖKO BAU 06: (letzter Satz der Maßnahmenbeschreibung der PW hat zu entfallen): „. . . Die abgefangenen Tiere sind in geeignete Ersatzlebensräume zu übersiedeln. Diese Ersatzlebensräume sind z.B. in einem Umkreis von bis zu 3 km um die Eingriffsfläche auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen rechtzeitig vor Umsiedelungsbeginn anzulegen. Ausstattung: entsprechend dem Praxismerkblatt „Kleinstrukturen Steinhäufen und Steinwälle“ der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz („karch“) od. vergleichbar. Alternativ können gleichwertige, bereits bestehende Strukturen zur Aussetzung der Tiere verwenden.“

det werden. Dazu muss jedoch vor der Umsiedelung sichergestellt sein, dass die ausgewählten Lebensräume nicht bereits weitgehend besetzt sind. Es ist darauf zu achten, dass für Mauereidechsen keine zusätzlichen, trassenfernen Ersatzlebensräume forciert werden.“

Zum Präzisierungsvorschlag betreffend Maßnahme 41. „*Verunreinigungen durch Treibstoffe, Öle, Schmierstoffe, Baustoffe udgl. der Gewässer . . .*“ ist festzuhalten, dass der vorgeschlagenen Präzisierung der Formulierung fachlich zugestimmt werden kann. Die geänderte Formulierung der Maßnahme lautet wie folgt:

M 41. Verunreinigungen durch Treibstoffe, Öle, Schmierstoffe, Baustoffe udgl. der Gewässer sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzaun entlang Baustelle inklusive der Nebeneinrichtungen und Materiallagerflächen (im Nahbereich der Gewässer), ordnungsgemäße Reinigung und Entsorgung von Bauabwässern und Bauabfällen etc.) zu vermeiden.

Dipl.-Ing. Oliver Rathschüler e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Erschütterungsschutz, Prof. Dr. Peter Steinhauser zur Schlussstellungnahme der Projektwerberin:

Die vorgeschlagene Modifizierung der Erschütterungsschutzmaßnahmen im Bereich des Unterebauplanums wird zustimmend zur Kenntnis genommen, da die von der Projektwerberin befürchtete starke Verdichtung des Schotterbetts erschütterungsmäßig negativ zu bewerten ist und die vorgesehenen Verbesserungen der Hochverdichtung des Planums langfristig aufhebt.

Prof. Dr. Peter Steinhauser e.h.

Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen, Wald- und Wildökologie, Dipl.-Ing. Martin Kühnert zur Stellungnahme von ÖBB Infrastruktur AG:

Den Änderungsvorschlägen der Projektwerberin betreffend die Maßnahmen Nr. 22 und 24 wird zugestimmt. Es handelt sich um Präzisierungen, durch welche die Wirksamkeit der geänderten Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Die fachliche Beurteilung der Umweltauswirkungen ändert sich durch die vorgeschlagenen Maßnahmenänderungen nicht.

Die Maßnahmen 22 und 24 (diese entsprechen den gleichlautenden Maßnahmen 4 und 6 im Forsttechnischen Gutachten) lauten daher wie folgt (Änderungen hervorgehoben):

22. Vor Beginn **der Bautätigkeiten** sind alle **unmittelbar an die Baufelder angrenzenden** Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun, massive Abplankung oder PE-Baustellenabsperrung) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten.

24. Nicht staubfrei befestigte Baustraßen sind **bei sichtbarer Staubentwicklung während der Betriebszeiten der Baustelle** in einem Umkreis von 50 m von Waldbeständen feucht zu halten.

Dipl.-Ing. Martin Kühnert e.h.

Schlussstellungnahme des Verhandlungsleiters:

Durch Umfrage wird festgestellt, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Sämtliche mündlich vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei den Schreibplätzen zu Protokoll gegeben. Es wurden somit die zulässigen Vorbringen aller Beteiligten im Sinne des § 44 Abs. 3 AVG aufgenommen.

Die protokollierten Stellungnahmen und Äußerungen der Beteiligten wurden diesen in einer schriftlichen Ausfertigung übergeben. Die Verbesserung orthographischer und stilistischer Fehler in dieser Verhandlungsschrift bleibt vorbehalten.

Auf die Wiedergabe der Verhandlungsschrift wird gemäß § 14 Abs. 3 AVG verzichtet.

Diese Verhandlungsschrift wird bei der Behörde und den Standortgemeinden nach Abschluss der Verhandlung über mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufliegen und gemäß § 44e Abs. 3 AVG auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

Dauer der öffentlichen mündlichen Verhandlung:

18. Oktober 2017, 13:00 – 17:00 Uhr = 4 Stunden = 8 Halbstunden = 32 Halbstunden für 4 Amtsorgane des BMVIT

19. Oktober 2017, 9:00 – 11:30 Uhr = 2 Stunden 30 Minuten = 5 Halbstunden = 20 Halbstunden für 4 Amtsorgane des BMVIT

= insgesamt 52 Halbstunden

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Andresek

Ihr Sachbearbeiter:

Mag. Michael Andresek

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2219

E-Mail: gabriele.fiedler@bmvit.gv.at